

Angaben zum:zur Antragsteller:in

Name Antragsteller:in	Verein/Vereinigung
Mailadresse	für Rückfragen empfohlen: Handy-/Telefonnummer

Angaben zum Antrag

Titel des Projekts	
beantragte Maximalsumme	Semester der Antragstellung

Kurzbeschreibung des Projekts (weitere Informationen, wie ein Finanzierungsplan, können als Anlage hinzugefügt werden)

Dieses Projekt dient den

- kulturellen sozialen hochschulpolitischen

Belangen der Studierenden der TU Braunschweig in Hochschule und/oder Gesellschaft.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der geltenden Finanzordnung der Studierendenschaft der TU Braunschweig und seiner Ausführungsvorschrift. Insbesondere versichere ich, dass das Sparsamkeitsprinzip der Haushaltsführung eingehalten wurde.

Die Erläuterungen zur Förderung sowie die Richtlinien zu den Lokalen Projekten (s. Anhang) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:in

Empfehlung des Haushaltsausschusses

empfohlene Maximalsumme	ja	nein	Enthaltung
-------------------------	----	------	------------

Name des Haushaltsausschussvorsitzes

Unterschrift Haushaltsausschussvorsitz

Beschluss des Studierendenparlaments

bewilligte Maximalsumme	ja	nein	Enthaltung
-------------------------	----	------	------------

Name des Präsidiumsmitglieds

Unterschrift und Stempel Präsidium

Erläuterungen zur Förderung

gem. §§ 20, 37 Finanzordnung
der Studierendenschaft der TU Braunschweig

Aus der Finanzordnung:

§ 20 Zuwendungen und lokale Projekte

(1) Zuwendungen und Leistungen für andere Stellen als durch die Organisationssatzung benannte oder nach ihr gebildete Organe („lokale Projekte“) sind nur zulässig, wenn durch sie ein wichtiges Interesse der Studierendenschaft nach § 20 NHG erfüllt wird und eine derartige Erfüllung ihrer Natur nach nicht durch diese studentischen Organe erfolgen kann.

(2) Derartige Zuwendungen sind nur im Einzelplan des Allgemeinen Haushalts zu veranschlagen und nur solange der Finanzierungssaldo kein Sollsaldo ist. Abweichend davon können nach erfolgter Rechnungslegung tatsächlich bestehende Überschüsse aus dem Vorjahr ebenfalls zum Finanzierungssaldo gerechnet werden.

Erläuterung zu § 20 Abs. 1

„wichtiges Interesse der Studierendenschaft nach § 20 NHG“

Zu den wichtigen Interessen laut § 20 Abs. 1 Satz 4 des niedersächsischen Hochschulgesetzes zählen „die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft“. Ob diese Belange durch die Veranstaltung/das Projekt unterstützt werden, ist meist Auslegungssache. Trotzdem ist diese Vorschrift nicht minder wichtig und sollte auf keinen Fall aus den Augen verloren werden, da sie die Grundlage für jede Auszahlung der Studierendenschaft darstellt, nicht nur die der Lokalen Projekte.

Aus der Finanzordnung:

§ 37 Lokale Projekte

(1) Die nachstehenden Regelungen erstrecken sich auf alle nach § 20 gewährten Zuwendungen.

(2) Zuwendungen dürfen nur für Projekte geleistet werden, wenn deren Ausführung noch nicht begonnen worden ist.

(3) Das SP hat in einer Richtlinie festzulegen, welche Ausgaben zuwendungsfähig sind.

(4) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung bewilligt und zwar zur Deckung eines Fehlbedarfs, dessen Höhe zu begrenzen ist (Fehlbedarfsfinanzierung). Anteils- und Festbetragsfinanzierung sind ausgeschlossen.

(5) Die Förderung ist in einer vom Haushaltsausschuss festzusetzenden Antragsfrist beim Finanzreferat zu beantragen.

(6) Der Haushaltsausschuss spricht über alle frist- und formgerecht eingereichten Projekte eine Empfehlung an das SP aus; dieses beschließt in seiner nächsten ordentlichen Sitzung darüber. Anträge, die nicht frist- oder nicht formgerecht eingegangen sind, sind nicht zu behandeln. Den Antragsteller:innen ist das Ergebnis mitzuteilen.

Erläuterung zu § 37 Abs. 2

Diese Regelung soll verhindern, dass die Studierendenschaft für Fehlplanungen von Veranstaltern haftet. Denn wenn die Ausführung bereits begonnen oder gar abgeschlossen und ein Fehlbedarf (mehr dazu bei den Erläuterungen zu Abs. 4) entstanden ist, ist dies auf ein ungeplantes Missverhältnis zwischen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen. Die Studierendenschaft möchte ausschließlich sorgsam geplante Projekte unterstützen.

Erläuterung zu § 37 Abs. 4

„grundsätzlich Teilfinanzierung“

Eine Teilfinanzierung bedeutet, dass die Studierendenschaft nicht alleinige Einnahmequelle für die Veranstaltung/das Projekt ist. Besonderes Augenmerk liegt hier auf dem Wort „grundsätzlich“. Dies drückt einen Regelfall aus, welcher jedoch nicht immer eingehalten werden muss. Beispielsweise kleinere Veranstaltungen, zu denen ausschließlich Studierende der TU Braunschweig Zugang haben, bieten sich für eine solche Ausnahme an.

„Fehlbedarfsfinanzierung“

Dieses Wort deckt sehr viel ab, daher ist die Erläuterung dazu etwas länger. Um einen Fehlbedarf festzustellen, ist mehr als die Gegenüberstellung von Einnahmen und Auszahlungen notwendig. Wenn beispielsweise Eigentum erworben wurde, müssen diese von den Ausgaben abgezogen werden. Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Wenn man sich einen Fernseher für 400 € kauft, hat man zwar 400 € ausgegeben (Auszahlung), jedoch besitzt man nun einen Fernseher im Wert von 400 €. Das Vermögen insgesamt hat sich also nicht verändert; es gab keinen Aufwand; ein sog. Fehlbedarf ist nicht entstanden.

Dies kann auf Veranstaltungen und Projekte übertragen werden: Wenn also eine Veranstaltung stattfinden soll und dafür Lautsprecher erworben werden, existieren die Lautsprecher nach der Veranstaltung noch immer und bleiben im Besitz der Veranstaltenden. Sie können daher nicht von der Studierendenschaft gefördert werden. Im Gegensatz dazu können Personalkosten, zum Beispiel von Sicherheitspersonal, gefördert werden, da die Leistung auf der Veranstaltung erbracht wird und danach „verbraucht“ ist. Ähnlich zu Personalkosten können Verbrauchsmittel wie Papier, Stromkosten oder Miete gefördert werden, da auch diese nach der Veranstaltung „verbraucht“ sind.

Aufgrund von Verwaltungsprozessen müssen gemäß den *Richtlinien zu den Lokalen Projekten* vor Auszahlung der letztendlichen Fördersumme alle tatsächlichen Erträge und Aufwendungen nachvollziehbar beim Allgemeinen Studentischen Ausschuss vorgelegt werden. Dabei wird diese Auszahlung sowohl durch die bewilligte Summe als auch durch den tatsächlichen Fehlbedarf begrenzt.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass sich externe Vereine, Vereinigungen oder Privatpersonen nicht an der Studierendenschaft bereichern können.

Richtlinien zu den Lokalen Projekten

gem. § 37 (3) der Finanzordnung der Studierendenschaft der TU Braunschweig

Antragsfristen

Die Antragsfrist wird in der Regel zwischen dem 15.04. und dem 15.05. für das Sommersemester sowie zwischen dem 15.10. und dem 15.11. für das Wintersemester vom Haushaltsausschuss ausgesprochen. Grundsätzlich ist die Antragsfrist mit einer Dauer von mindestens einer Woche festzusetzen.

Die Antragsfrist ist durch das Präsidium des Studierendenparlaments sowie durch den Allgemeinen Studentischen Ausschuss über die gängigen Kanäle zu bewerben.

Antragstellung

Dem Antrag sollte ein sorgfältig geschätzter Finanzierungsplan beigefügt sein. Generell empfiehlt es sich die Informationen detailliert darzustellen, da die Empfehlung über den Antrag im Haushaltsausschuss ohne die Antragsteller:innen stattfindet. Die Unterlagen sollten möglichst selbsterklärend sein.

Abrechnungen

Neben der Fehlbetragsfinanzierung (s. Erläuterungen zur Förderung gem. §§ 20, 37 FinO) ist die Abrechnung im Nachhinein durchzuführen. Dazu müssen Aufwendungen und Erträge nachvollziehbar beim Allgemeinen Studentischen Ausschuss dargelegt werden. Ausgaben, welche für Verpflegung (bspw. für Ehrenamtliche, Beschäftigte) getätigt wurden dürfen nicht berücksichtigt werden. Ebenso dürfen Fehlbeträge, welche aus dem Verkauf von Lebensmitteln resultieren, nicht ausgeglichen werden. Die Auszahlung wird durch die vom Studierendenparlament zugesprochene Höchstsumme sowie durch den förderungsfähigen Aufwand begrenzt (es wird also die geringere von beiden Summen ausgezahlt). Gemeinsam mit der Finanzierungsübersicht ist von dem:der Antragsteller:in ein Konto sowie Kontoinhaber:in zu nennen. Die Unterlagen sind bis zum 15.09. im Sommersemester sowie bis zum 15.03. im Wintersemester einzureichen. Abweichungen davon sind mit dem Vorstand des Allgemeinen Studentischen Ausschuss im Vorhinein abzustimmen.

Nutzung von Deckungsfähigkeiten

Deckungsfähigkeiten zugunsten von „684 – 03 Lokale Projekte“ dürfen nur genutzt werden, wenn im Haushaltsplan bereits Mittel für diesen Titel veranschlagt sind. Solange das Finanzierungssaldo des „Epl. 1 – Allgemeiner Haushalt“ kein Sollsaldo ist, kann per gesonderten Beschluss des Studierendenparlaments hiervon abgewichen werden.